

**Kantonsratsbeschluss  
über Umbau und Erweiterung der Liegenschaft  
Bronschhoferstrasse 69 in Wil für die Polizeistation Wil**

vom 28. Juni 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. September 2015<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:<sup>2</sup>

**I.**

*Ziff. 1*

<sup>1</sup> Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 9'170'000.- für den Umbau und die Erweiterung der Liegenschaft Bronschhoferstrasse 69 in Wil für die Polizeistation Wil werden genehmigt.

*Ziff. 2*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 9'170'000.- gewährt.

<sup>2</sup> Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2018 innert zehn Jahren abgeschrieben.

*Ziff. 3*

<sup>1</sup> Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

<sup>2</sup> Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

---

1 ABl 2015, 3022 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 27. April 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Juni 2016; in Vollzug ab 28. Juni 2016.

## nGS 2016-081

### Ziff. 4

<sup>1</sup> Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

### Ziff. 5

<sup>1</sup> Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum<sup>3</sup>.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Dieser Erlass wird ab 28. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 27. April 2016

Der Präsident des Kantonsrates:  
Markus Straub

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

<sup>3</sup> Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>4</sup>

Der Kantonsratsbeschluss über Umbau und Erweiterung der Liegenschaft Bronschhoferstrasse 69 in Wil für die Polizeistation Wil wurde am 28. Juni 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18. Mai bis 27. Juni 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>5</sup>

Der Erlass wird ab 28. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 5. Juli 2016

Der Präsident der Regierung:

Martin Klöti

Der Staatssekretär:

Canisius Braun

---

4 Siehe ABl 2016, 2155 f.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1410 f.

